

# Ordnungsgemäße Kassenführung

Verschärfung der Anforderungen an Kassensysteme



# Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Allgemeine Grundsätze und steuerliche Ordnungsvorschriften .....	2
3. Kassenbuch.....	5
4. Offene Ladenkasse.....	6
5. Elektronische Aufzeichnungssysteme.....	8
5.1 Vorbemerkungen.....	8
5.2 Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten .....	9
5.3 Verfahrensdokumentation.....	10
6. Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (EÜR) .....	11
7. Technische Sicherheitseinrichtung.....	11
7.1 Gesetzliche Grundlagen .....	11
7.2 Handlungsempfehlungen.....	13
7.3 Kassenbon oder E-Rechnung? .....	14
8. Meldeverfahren für elektronische Aufzeichnungssysteme (§ 146a Abs. 4 AO).....	16
9. Kassen-Nachschauf (§ 146b AO).....	20
10. Rechtsfolgen fehlerhafter Kassenführung.....	22

## 1. Einleitung

Die Kassenführung insbesondere in bargeldintensiven Betrieben einzurichten, ist eine immer komplexere Aufgabe geworden. Unterlaufen hierbei formelle oder materielle Fehler, führt das im Rahmen einer Betriebsprüfung oder einer Nachschau regelmäßig zur Schätzung von Umsatz und Gewinn (→*Kapitel 10*).

Aus diesem Grund ist es wichtig, die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ebenso wie die steuerlichen Ordnungsvorschriften der Abgabenordnung (AO) – zu kennen und rechtssicher anzuwenden. Das gilt für Papieraufzeichnungen bei Führung offener Ladenkassen und bei elektronischen Aufzeichnungen gleichermaßen. Werden Unterlagen in elektronischer Form aufgezeichnet oder aufbewahrt, müssen die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)<sup>1</sup> beachtet werden.

Ferner müssen bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme grundsätzlich seit dem 01.01.2020, je nach Art der Registrierkasse spätestens seit dem 01.01.2023, über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen (→*Kapitel 7*). Mit Einführung der E-Rechnungspflicht (→*Kapitel 7.3*) und der Pflicht zur Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme (→*Kapitel 8*) an die Finanzverwaltung sind zum 01.01.2025 neue Herausforderungen auf die Unternehmen zugekommen.

Ob die Anforderungen des Gesetzgebers eingehalten werden, überprüft die Finanzverwaltung verstärkt durch unangemeldete Kassen-Nachschauen, in deren Vorfeld Unternehmer<sup>2</sup> mit verdeckten Beobachtungen und Testkäufen rechnen müssen. Zudem wird eine neue Prüfsoftware namens AmadeusVerify eingesetzt (→*Kapitel 9*).

---

<sup>1</sup> BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I 2019, 1269; geändert durch BMF-Schreiben vom 11.03.2024, BStBl. I 2024, 374.

<sup>2</sup> In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel das generische Maskulinum verwendet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral.

Drei Anwendungserlasse des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu den §§ 146, 146a und 146b AO konkretisieren die Vorgaben für die Umsetzung in der Praxis.

Die rechtskonforme Organisation der Kassenführung sollte in jedem Fall mit dem Steuerberater und dem für das Kassensystem zuständigen IT-Dienstleister besprochen werden.

## **2. Allgemeine Grundsätze und steuerliche Ordnungsvorschriften**

Sowohl bei papierenen als auch bei elektronisch erstellten Büchern und Aufzeichnungen ergeben sich die Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung aus

- außersteuerlichen Rechtsnormen, die für das Steuerrecht nutzbar gemacht werden können, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Vorschriften des Handels- und Gewerberechts) und aus
- steuerlichen Rechtsnormen und Ordnungsvorschriften, insbesondere aus den §§ 145 – 147 AO.

Darüber hinaus sind zahlreiche gesetzliche oder branchenspezifische Aufzeichnungspflichten zu beachten. Sie regeln etwa die Führung und Aufbewahrung von Schichtzetteln im Taxigewerbe, von Auftragszetteln eines Pizza-Taxis oder von Kellnerberichten in der Gastronomie.

Neben den außersteuerlichen und steuerlichen Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen zu Geschäftsvorfällen sind alle Unterlagen aufzubewahren, die zum Verständnis und zur Überprüfung der für die Besteuerung gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen im Einzelfall von Bedeutung sind.

Zu den steuerlichen Ordnungsvorschriften gehört insbesondere, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar festzuhalten sind (§§ 146 Abs. 1, 4 AO). Daraus folgt unter anderem, dass

- sich die Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen müssen. Das gilt sowohl progressiv bei der Nachvollziehbarkeit des Geschäftsvorfalls von der erstmaligen Erfassung über die Gewinnermittlung bis in die Steuererklärungen, als auch retrograd. Hier verläuft die Prüfung umgekehrt.
- Einzelaufzeichnungen möglichst detailliert zu führen sind. Insbesondere erkennbar sein müssen der Name des Vertragspartners, der verkauft eindeutig bezeichnete Artikel oder die eindeutig bezeichnete Dienstleistung sowie Angaben zum endgültigen Verkaufspreis, zu Rabatten, zur Zahlungsart sowie zum zutreffenden Umsatzsteuersatz und -betrag. Näheres regelt der Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146, Nr. 2.1.3. Unter Berücksichtigung branchenspezifischer Mindestaufzeichnungspflichten und dem Aspekt der Zumutbarkeit und Praktikabilität kann unter Umständen auf einzelne Angaben verzichtet werden. Die Frage, mit welchen Inhalten Sie in Ihrer Branche Einzelaufzeichnungen führen müssen, sollten Sie mit Ihrem Steuerberater besprechen und anschließend mit dem Kassendienstleister umsetzen.

### **Hinweis**

Die grundsätzliche Pflicht zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle besteht aus Zumutbarkeitsgründen nicht, wenn Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen gegen Barzahlung verkauft werden und der Steuerpflichtige kein elektronisches Aufzeichnungssystem verwendet (offene Ladenkasse →Kapitel 4). In Einzelfällen kann diese Ausnahmeregelung auch auf Dienstleistungen anwendbar sein.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © demarfa/www.stock.adobe.com

Stand: März 2025

DATEV-Artikelnummer: 36181/2025-03-01

E-Mail: literatur@service.datev.de